Regionaler Planungsverband, Neustrelitzer Straße 121, 17033 Neubrandenburg

- Änderungsblatt der Geschäftsstelle -

A) Änderungen an der Beschlussvorlage VV 3/25 im Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung mit Schreiben vom 4.9.2025

In Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung der in der 62. öffentlichen Verbandversammlung vom 7.7.2025 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung wird nachträglich eine Änderung der Verbandssatzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt notwendig.

1) Zu ändern ist das bisherige Widerspruchsrecht als Regelung im Rahmen der Livestream-Übertragung von Redebeiträgen Dritter in Sitzungen der Verbandsversammlung. Das bisherige Widerspruchsrecht ist laut Rechtsaufsicht durch eine Regelung zu ersetzen, nach der eine ausdrückliche Einwilligung zur Datenverarbeitung einzuholen ist, wie folgt:

Umformulierung des § 7 „Sitzungen der Verbandsversammlung“, Absatz 4, letzter Satz, wie folgt:

„Sonstige Personen mit Redebeiträgen sind rechtzeitig auf die Übertragung der Sitzung und damit einhergehende Datenverarbeitung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern nicht die ausdrückliche Zustimmung zur Datenverarbeitung der betroffenen Personen vorliegt.“

2) Weiterhin sind in § 16 „Entschädigungen“ der Beschlussvorlage V 3/25 gemäß Vorgabe der Rechtsaufsicht künftig die konkreten Angaben in Euro für die Entschädigungen aufzuführen. Bisher werden lediglich die Querverweise zur Entschädigungsverordnung des Landes angeführt.

Umformulierung des § 16 „Entschädigungen“, Absatz 1, Satz 1, wie folgt:

„Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 40 Euro.“

Umformulierung des § 16 „Entschädigungen“, Absatz 2, wie folgt:

„Der Vorsitzende des Verbandes erhält entsprechend § 13 Abs.1 Satz 2 EntschVO M-V monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 330 Euro.“

B) Redaktionelle Änderungen an der Beschlussvorlage VV 3/25 zu einem Querbezug in der Verbandssatzung und zur Aktualisierung der Bezugsmöglichkeit des Amtlichen Anzeigers

§ 12 „Sitzungen des Verbandsvorstandes“, Abs. 3, letzter Satz wird die Beziffferung des Paragraphen (bisher § 8) geändert, wie folgt:

„Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen nach § 9 der Satzung“

§ 22 „Öffentliche Bekanntmachungen“, Abs. 3, wird die Angabe zum Hersteller des Amtlichen Anzeigers aktualisiert; Abs. 3 wird Satz 1 ersetzt, wie folgt:

„(3) Kann die in den Absätzen (1) und (2) festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) - Erscheinungsweise: wöchentlich; Bezugsmöglichkeit über den Hersteller: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, Fax (02233) 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.“

Mit Anfertigung des zur Beschlussvorlage VV 3/25 gehörigen Beschlusses werden die rechtsaufsichtlichen Auflagen und die erforderlichen redaktionellen Änderungen durch die Geschäftsstelle eingearbeitet.

Anlage: Stellungnahme der Rechtsaufsicht vom 4.9.2025

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte /
Geschäftsstelle
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg
- Per E-Mail -

Bearbeiter: Alexander Pfeffer
Telefon: 0385/588-15544
AZ: 509-00000-2016/012-004
Email: A.Pfeffer@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 04.09.2025

Anlage: Beschluss_VV_1_25_Verbandssatzung_EW_Fragestunde_gez.pdf mit Kommentaren

Rechtsaufsichtliche Stellungnahme zur Neuaufstellung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Sehr geehrter Herr Kärger,
sehr geehrte Frau Spiegelberg,

Mit E-Mail vom 23. Juli 2025 hatten Sie die Neuaufstellung der Verbandssatzung der Rechtsaufsicht angezeigt. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Bau teile ich Ihnen hiermit folgendes mit.

Zu § 1

Ich möchte Sie bitten, den Kommentar zu § 1 im Dokument „Beschluss_VV_1_25…“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzusetzen. Die ausstehende Umsetzung des Punktes stellt jedoch kein Hemmnis für eine Bekanntmachung der Satzung dar.

Zu § 7 Absatz 4

Nach § 12 Absatz 5 LPlG i.V.m. § 154 i.V.m. § 29 b KV M-V hat die Satzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs- Speicher- und Löschfristen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und zur Information über das Widerspruchsrecht der betroffenen Personen zu regeln. Die Regelung eines Widerspruchrechts von Personen, die weder in Ausübung eines Mandats noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses an der Sitzung teilnehmen, wird jedoch § 29 b Satz 5 KV M-V nicht gerecht. Danach setzt die

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Personen eine ausdrückliche Einwilligung voraus. Das in § 7 Absatz 4 der Satzung geregelte Widerspruchsrecht ist insoweit nicht ausreichend. Im betreffenden Paragraphen des Dokuments „Beschluss_VV_1_25…“ habe ich hierzu einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, um dessen Umsetzung ich noch zur Befassung mit der Satzung im Zuge des in der letzten Sitzung der Verbandsversammlung verschobenen TOP 6b in der kommenden Sitzung bitte.

Bis zur entsprechenden Änderung der Satzung in § 7 Absatz 4 kann diese öffentlich bekannt gemacht werden, sofern abweichend von der Regelung in der Satzung die ausdrückliche Einwilligung betroffener Personen dennoch eingeholt und festgehalten wird.

Zu § 15

Es sollten in Absatz 1 und Absatz 2 statt der Angaben, wonach die Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und des Rechnungsprüfungsaus-schuss ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung erhalten und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einen monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Betrages nach der Entschädigungsverordnung gewährt wird, die Aufwandsentschädigungen besser konkret zahlenmäßig beziffert werden. Hierzu habe ich im Dokument „Beschluss_VV_1_25…“ entsprechende Kommentare zu den jeweiligen Fällen angebracht, welche ich Sie bitten möchte, zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzusetzen. Die ausstehende Umsetzung stellt jedoch kein Hemmnis für die Bekanntmachung der Satzung dar.

Im Übrigen bestehen gegen die angezeigte Satzung keine rechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Alexander Pfeffer